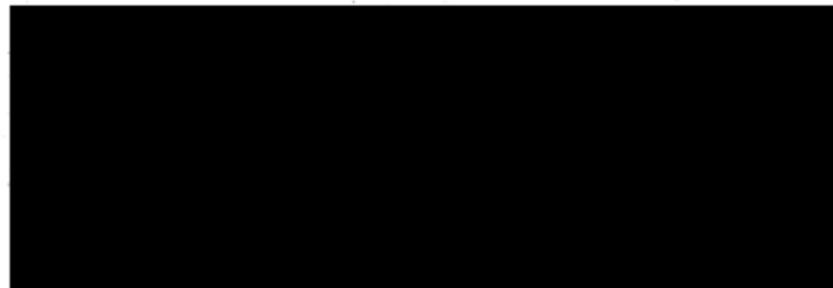


**BITTE BEACHTEN**

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 -10, 10787 Berlin (Ab 15.04.2015: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin)

**Ab 15.4 neue Adresse**



GeschZ. (bitte angeben) - Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0  
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

1391.   

24. März 2015

**Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Unterlagen  
(Stellungnahmen, Bewertungen, Prüfberichte etc.) zur „Stadtweiten Veranstaltungsda-  
tenbank“ des Polizeipräsidenten in Berlin**

**Zuletzt unser Schreiben vom 22. Dezember 2014 – 1391.  –**

**Anlagen: 4**



wir kommen zurück auf unser o. g. Schreiben. Auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 15. Sep-  
tember 2014 mit Konkretisierungen vom 30. September und 15. Oktober 2014 ergeht folgender

**Bescheld**

- I. Die Akteneinsicht in den Vorgang 51.1105 (Stadtweite Veranstaltungsdatenbank, VDB, Spei-  
cherungsdauer, Evaluierung) wird durch Übersendung von Fotokopien mit der Maßgabe ge-  
währt, dass Blatt 23, 23a, 30 – 37, 39 – 45a, 47, 48, 74 – 85 sowie 87 – 91 abgetrennt werden.
- II. Die Akteneinsicht in den Vorgang 5513.160 (Errichtungsanordnung Datei „Stadtweite Veran-  
staltungsdatenbank (VDB)“) wird durch Übersendung von Fotokopien mit der Maßgabe ge-  
währt, dass Blatt 33 – 46a sowie 53 – 55 abgetrennt werden.
- III. Die Akteneinsicht in den Vorgang 52.8184 (Berliner Polizei, LKA 554, Bearbeitungsdauer für  
Negativauskunft) wird durch Übersendung von Fotokopien mit der Maßgabe gewährt, dass auf  
Blatt 2, 4 – 6, 8 – 16 sowie 18 bestimmte personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wer-  
den.
- IV. Die Akteneinsicht in den Vorgang 652.247 (37. Sitzung des Ausschusses für Digitale Ver-  
waltung, Datenschutz und Informationsfreiheit am 3. März 2014) wird durch Übersendung von  
Fotokopien vollständig gewährt.

V. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr i. H. v. 275,65 EUR festgesetzt, die Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides an die

Empfänger: Landeshaupthkasse Berlin  
Institut: Postbank Berlin  
IBAN: DE47100100100000058100  
BIC: PBNKDEFFXXX  
Verwendungszweck: 

überweisen.

### Begründung

#### Zu I.:

Der Offenbarung steht § 10 Abs. 1 IFG entgegen. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Zwar handelt es sich beim vorliegenden Verfahren nicht um ein Verwaltungsverfahren im engeren Sinne, also die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist, § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz. Es handelt sich jedoch um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) nach § 24 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), wonach dieser die Einhaltung der Vorschriften des BlnDSG kontrolliert und insbesondere Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben kann. § 10 IFG dient insoweit dem Schutz des (gesamten) behördlichen Entscheidungsprozesses und ist daher analog auf sonstige Verfahren wie das vorliegende anzuwenden.

Die Prüfung und Bewertung der Angelegenheit ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Blatt 23 und 23a enthalten eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin im Vorfeld zur durchgeführten Vor-Ort-Prüfung der Veranstaltungsdatenbank. Blatt 30 – 37 enthalten den Protokollentwurf der Prüfung. Blatt 39 – 44 enthalten eine weitere Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin nebst Unterlagen, um deren Übersendung im Rahmen der Prüfung gebeten wurde. Blatt 45 und 45a enthalten eine Rückäußerung des Polizeipräsidenten in Berlin zum Protokollentwurf, bei Blatt 47 und 48 handelt es sich um eine Kopie dieses Schreibens. Blatt 74 – 85 enthalten die Verfügung sowie Reinschrift einer Stellungnahme des BlnBDI an den Polizeipräsidenten in Berlin nebst der endgültigen Fassung des Protokolls. Blatt 87 – 91 enthalten eine weitere Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei den genannten Aktenbestandteilen handelt es sich um Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung (hier: Ergreifen von Maßnahmen nach dem BlnDSG) nach § 10 Abs. 1 IFG. Das Ergebnis der Prüfung und mithin die Entscheidung hängen maßgeblich davon ab, wie die Veranstaltungsdatenbank rechtlich bewertet wird. Die genannten Aktenbestandteile enthalten hierzu einen Austausch über das Ergebnis der Prüfung sowie über die Rechtsansichten des BlnBDI und des Polizeipräsidenten in Berlin. Die Prüfung kann insoweit erst dann als abgeschlossen angesehen werden, wenn alle Auffassungen entsprechend gewürdigt und bewertet

wurden und eine Entscheidung über das Ergreifen von Maßnahmen nach dem BlnDSG getroffen wurde. Durch eine Herausgabe der Aktenbestandteile zum jetzigen Zeitpunkt – d. h. vor Abschluss der Prüfung und Bewertung der Angelegenheit – würde der Entscheidungsprozess des BlnBDI beeinträchtigt.

Die Prüfung und Bewertung der Angelegenheit kann voraussichtlich im Oktober 2015 abgeschlossen werden. Danach kann die Akteneinsicht in die abgetrennten Aktenbestandteile – nach einem erneut zu stellenden Antrag und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Ausschlussgründe nach dem IFG – voraussichtlich vollständig gewährt werden.

#### Zu II.:

Der Offenbarung steht § 11 IFG entgegen. Danach darf die Akteneinsicht versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Darunter fällt auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (hier: des Polizeipräsidenten in Berlin). Je schwerwiegender die potentiellen Nachteile bzw. die potentielle Gefährdung im Einzelnen wiegen, desto geringere Anforderungen sind an deren jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Blatt 33 – 46a enthalten das Sicherheitskonzept der Veranstaltungsdatenbank, Blatt 53 – 55 eine ergänzende Kurzdarstellung des IT-Verfahrens der Veranstaltungsdatenbank.

Bei einer Offenbarung des Sicherheitskonzepts sowie der Kurzdarstellung besteht die Gefahr, dass die Kenntnis über die genutzte Infrastruktur sowie über die getroffenen Informationssicherheitsmaßnahmen für externe Angriffe auf polizeiliche Daten genutzt werden können, was unmittelbar zu einer Gefährdung der polizeilichen Datenhaltung (hier: Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit) führen könnte. Ferner lassen sich aus dem Sicherheitskonzept sowie der Kurzdarstellung auch Rückschlüsse auf die übrigen IT-Verfahren des Polizeipräsidenten in Berlin ziehen. Durch die Offenbarung könnte mithin die Funktionsfähigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin nicht nur im Hinblick auf die Veranstaltungsdatenbank, sondern im Hinblick auf alle IT-gestützten Verfahren beeinträchtigt werden.

(Anmerkung: Der Polizeipräsident in Berlin überarbeitet nach entsprechenden Hinweisen des BlnBDI derzeit die Errichtungsanordnung zur Datei „Stadtweite Veranstaltungsdatenbank“.)

#### Zu III.:

Der Offenbarung steht § 6 IFG entgegen. Zwar stehen der Offenbarung personenbezogener Daten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) und b) IFG schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, soweit sich aus einer Akte ergibt, dass die Betroffenen an einem sonstigen Verfahren beteiligt sind oder eine Anzeige oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist, und durch diese Angaben mit Ausnahme der dort genannten Kerndaten nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden. Von den Regelbeispielen des § 6 Abs. 2 IFG kann jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 IFG abgewichen werden. Das Recht auf Akteneinsicht besteht dabei nach § 6 Abs. 1 IFG nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten offenbart werden und der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (der Allgemeinheit, § 1 IFG) das Interesse der

Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Soweit es petentenbezogene Daten betrifft, haben die Petenten ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der vertraulichen Behandlung ihrer personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten. Wer sich als Petent an den BlnBDI wendet, muss sich darauf verlassen können, dass seine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten Dritten nicht ohne seine Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dies ergibt sich insbesondere aus § 23 Satz 1 BlnDSG, wonach der BlnBDI verpflichtet ist, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Vorliegend ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit das Interesse des Petenten an der Geheimhaltung überwiegt.

Der Petent hat jedoch einer beschränkten Akteneinsicht mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. Unkenntlichmachung der Anschrift bzw. des Wohnorts des Petenten auf Blatt 2, 4, 6, 8, 10 – 15, 17 und 18.
2. Unkenntlichmachung der Emailadresse des Petenten auf Blatt 2, 6 und 18.
3. Unkenntlichmachung je eines Absatzes auf Blatt 5, 8 und 9.
4. Unkenntlichmachung je eines Satzteils auf Blatt 14, 15 und 17.

Die Akteneinsicht kann daher hinsichtlich des übrigen Vorgangs vollständig gewährt werden, da wegen der erteilten Zustimmung des Petenten insoweit keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen, § 6 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 IFG.

#### Zu IV.:

Der Vorgang enthält keine nach den §§ 5 bis 12 IFG geheimhaltungsbedürftigen Angaben.

#### Zu V.:

Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 16 Satz 1 IFG vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), i. V. m. § 1 Abs. 1 Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), i. V. m. den Tarifstellen 1004 b) Nr. 2 und 1004 d) der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis). Danach ist für Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, eine Gebühr zwischen 100 und 250 EUR sowie für die Anfertigung von Fotokopien im Zusammenhang mit Akteneinsicht eine Gebühr von 0,15 EUR je Fotokopie zu erheben.

Vorliegend handelt es sich um einen Fall der Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, vgl. Tarifstelle 1004 b) Nr. 2. Die Höhe der Gebühr ist dabei nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die Prüfung der Akten auf Ausschluss-

gründe nach dem IFG, die erforderlichen Abstimmungen sowie die Anhörungen Dritter ist ein **Arbeitsaufwand** von insgesamt deutlich über 5 Stunden angefallen. Dafür waren Juristen des höheren Dienstes erforderlich, deren Stundensatz mit 69,89 EUR anzusetzen ist, sodass sich rechnerisch bereits eine Gebühr i. H. v. mindestens 349,45 EUR ergeben würde. Da hierdurch jedoch die Obergrenze der Tarifstelle 1004 b) Nr. 2 von 250 EUR überschritten würde, ergibt sich für die Akteneinsicht eine Gebühr i. H. v. 250 EUR. Daneben ergibt sich für die Anfertigung der Fotokopien eine Gebühr i. H. v. 25,65 EUR (171 Fotokopien zu je 0,15 EUR). Daraus ergibt sich eine Gesamtgebühr i. H. v. 275,65 EUR.

### Rechtsbehelfsbelehrung

#### Zu I. - III.:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin schriftlich – oder auch als elektronisches Dokument an die E-Mail-Adresse [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de) mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 Signaturgesetz (SigG)) – oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingegangen ist.

#### Zu V.:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

